

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7260, 14/8127 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 17 § 21 Buchstabe b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird gestrichen; Nummer 9 wird Nummer 8.

Berlin, den 18. Januar 2002

**Petra Pau
Ulla Jelpke
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Die amtliche Begründung zur Neueinführung einer Mitteilung von Ehegatten des Betroffenen überzeugt nicht: Soweit zivilrechtliche Ansprüche gegen mit-haftende Ehegatten bestehen, obliegt es den interessierten Vertragsparteien, deren Identität festzustellen. Ohne die Mitwirkung der Ehegatten kommen vertragliche Ansprüche gegen diese regelmäßig auch nicht zustande. Meldere-gisterauskünfte nach Absatz 2 können zwanglos auch im Hinblick auf die Ehe-gatten beantragt werden. Verpflichtungen von Ehegatten nach § 1357 Abs. 1 BGB sind in der Praxis von zu vernachlässigender wirtschaftlicher Bedeutung.

